

Juni 2021

## **Erhöhung des Mindestlohns ab 01. Juli 2021**

Bereits in unserem Rundschreiben vom November 2020 hatten wir darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber den Mindestlohn stufenweise erhöhen will. Aus aktuellem Anlass möchten wir daran erinnern, dass die 2. Stufe der Erhöhung ab Juli 2021 durchgeführt wird.

**Ab 01.07.2021 steigt der Mindestlohn in einer zweiten Stufe auf 9,60 Euro brutto je Zeitstunde.**

In einer dritten Stufe steigt der gesetzliche Mindestlohn voraussichtlich **zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro brutto je Zeitstunde** und in der vierten Stufe **ab 01.07.2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitstunde**.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Lohnbearbeiterin in Verbindung, sofern Ihre Arbeitnehmer ab Juli 2021 den Mindestlohn in Höhe von 9,60 Euro brutto je Zeitstunde unterschreiten, damit diese für die betroffenen Arbeitnehmer eine Neuberechnung vornehmen kann.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass für folgende Arbeitnehmergruppen seit Einführung des Mindestlohns **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden muss:**

- Geringfügig Beschäftigte (sofern sie nicht in Privathaushalten tätig sind)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Alle Arbeitnehmer, die in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen tätig sind (bei Sofortmeldepflicht)

Diese Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf des siebten Tages, der auf den Tag der Arbeitsleistung folgt, zu erstellen. Der Arbeitgeber muss die Zahlung des Mindestlohnes in Zweifelsfällen nachweisen können. Falls Sie einen Arbeitszeitnachweis benötigen, geben Sie uns bitte kurz Bescheid.

In diesem Zusammenhang überprüfen Sie bitte auch, ob für Ihre Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 20 Zeitstunden ein Arbeitsvertrag vorliegt. Falls nicht, sollte dies so schnell wie möglich nachgeholt werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte ebenfalls an Ihre Lohnbearbeiterin.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerkanzlei  
Wilder & Partner